Informationsvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Kämmerei	Vorlage-Nr: VO/GV08/2020-2321 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.06.2020 Einreicher: Ausschussvorsitzender

Informationen zur Haushaltsgenehmigung 2020 und deren Auflagen von der Kommunalaufsicht

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	18.06.2020	Finanzausschuss Bad Kleinen

Sachverhalt:

Informationen zu den rechtsaufsichtlichen Anordnungen zur Haushaltsgenehmigung 2020 sowie deren Umsetzung

Anlage/n:

Rechtsaufsichtliche Verfügung zum Haushalt 2020
Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnung (Haushaltsperren)

Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Bad Kleinen
Der Bürgermeister
durch Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susann Siegerth
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1502 **Fax** 03841 3040 81502
E-Mail s.siegerth@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Mein Zeichen 15.18 Sie
Wismar, 20. April 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen für das Haushaltsjahr 2020 Beschluss Nr. 2020-2273 vom 26-02-2020

Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 26.02.2020 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, ergehen folgende Entscheidungen.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Bad Kleinen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 94.800 EUR führen.
   Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.
   Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.
   Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.000.000 € in Höhe von

3.000.000 EUR
(in Worten: drei Millionen Euro)
genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Bad Kleinen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2020 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2020 weist ein Jahresergebnis von – 491.500,- EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 1.099.846 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von – 1.591.346 EUR.
Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2019 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf -2.082.819 EUR. Für 2020 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von – 587.700 EUR. Es ergibt sich somit ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

zum 31.12.2020 in Höhe von – 2-670-519 EUR. Unter Berücksichtigung der Daten der vorläufigen Finanzrechnung 2019 verringert sich das Defizit auf -2.299.739 EUR.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung hat am 26.02.2020 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Der zu erbringende Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit entsprechend § 1 Nr. 5 i.V.m. § 17 GemHVO-Doppik (RUBIKON) geht von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus.

Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Bad Kleinen von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Kleinen ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden.

Auf Grund der kritischen Haushaltslage ist die Gemeinde entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2020 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 94.800 EUR erreichbar scheint.

Für die Gemeinde ergibt sich im Vergleich zu den Hebesätzen für die Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden ein Einnahmeverzicht aus den Realsteuern in Höhe von ca. 26.300 EUR.

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2020				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2019 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	23.100	350	323	**1.782**
Grundsteuer B	392.300	400	427	**-26.480**

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Gewerbesteuer	615.000	380	381	-1.618
			Summe:	**-26.317**

Die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer liegen jeweils unter dem durchschnittlichen Hebesatz. Die Orientierung am Hebesatz für die Ermittlung der Steuerkraft bedeutet lediglich, dass die Gemeinde, die mit ihrem Hebesatz dahinter zurückbleibt, sich schadet, da sie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches entsprechend „reicher gerechnet" wird. Trotz Verzichts auf diese Einnahmen sind entsprechend der Berechnung Kreis- und Amtsumlage auf die Einnahmeverzichte zu entrichten.

Durch den Kreistag wurde am 20. Februar 2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Nordwestmecklenburg einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen beschlossen. Gemäß § 5 der Haushaltssatzung wurde die Kreisumlage auf 37,8385 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Hiernach hat die Gemeinde Bad Kleinen eine Kreisumlage von 1.293.837 EUR abzuführen. Mit der am 03.02.2020 beschlossenen Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Bad Kleinen ist eine Kreisumlage in Höhe von 1.362.700 EUR veranschlagt. Dies würde einem Hebesatz für die Kreisumlage von 39,85 % der Umlagegrundlagen entsprechen. Mithin hat die Gemeinde Bad Kleinen die Kreisumlage mit einer Differenz von *68.800 €* zu hoch veranschlagt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gemeinde nach hiesiger Auswertung der übersandten Haushaltsunterlagen in der Lage ist, die erforderlichen Haushaltsverbesserungen 2020 durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen und kritische Überprüfung der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen zu erreichen.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Bad Kleinen im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2020 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Bad Kleinen verschärfen.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 verfügt die Gemeinde über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindever-

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

tretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Gemeindevertretung mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklung eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage zur Anhörung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2020 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2020 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Bad Kleinen weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2019 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen

Zu B (Genehmigung der Kassenkredite)

Die Festsetzung der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gem. § 53 Abs. 2 KV M-V.

Zur Abdeckung von Auszahlungsspitzen, monatlicher Schwankungen und unter Beachtung der beabsichtigten investiven Maßnahmen erscheint der genehmigungsfreie Betrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10 % der ordentlichen Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. 633.770 € als zu gering bemessen.

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite zur Sicherung der Liquidität wurde mit 3.000.000 € festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung 2019 und dem Muster 5b (hier der errechnete Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2019) wird der veranschlagte Betrag als genehmigungsfähig anerkannt.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Ich weise darauf hin dass der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit kein Deckungsmittel darstellt sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken soll.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und der Bürgermeister ist rechtzeitig zu informieren.

III. Rechtsaufsichtliche Hinweise

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Antragstellung nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Mit der Änderung des FAG M-V wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen, in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.
Eine kreisangehörige Gemeinde, die seit mindestens drei Haushaltsjahren sowohl insgesamt als auch jahresbezogen negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen hat, kann nach § 27 Absatz 2 FAG M-V die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen beantragen. Bei Bewilligung gelangt zur Sonderbedarfszuweisung eine Ergänzungszuweisung zur Unterstützung bei der Rückführung des negativen Vortrags zur Auszahlung.

Antrag für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeinde Bad Kleinen weist für die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 unterjährig Defizite aus. Der Vortrag aus Vorjahren ist durchgehend negativ.
In der Anlage habe ich Ihnen einen (soweit möglich) ausgefüllten Entwurf (aus dem Entwurf der Richtlinie für Beantragung von Konsolidierungszuweisungen sowie Sonder- und Ergänzungszuweisungen gemäß § 27 FAG M-V; KonsAntragsRL M-V, Anlage 2) für die Gemeinde Bad Kleinen beigefügt.

Auf Grund der eingegebenen Daten ergibt sich für die Gemeinde die Möglichkeit eine Sonderzuweisung in Höhe von 336.920,02 EUR und eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 264.683,17 EUR.

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung sind:

- 3 vorangegangene defizitäre HHJ (neg. Saldo der laufenden Ein-/Auszahlungen
- vollständige Umsetzung der in den Haushaltssicherungskonzepten 2017-2019 beschlossenen Maßnahmen
- Umsetzung der in den Haushaltsjahren 2017-2019 auf den Haushaltsausgleich gerichteten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen,

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

- Mindesthebesätze in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze der entsprechenden Gemeindegrößenklasse 2017.

Wie bereits erwähnt, haben die festgestellten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sowie die vorläufige Finanzrechnung 2019 sowohl unterjährige Defizite als auch negative Vorträge ausgewiesen.
Auch die Höhe der gewogenen Hebesätze wurde nicht unterschritten.
Die Umsetzung der rechtsaufsichtlich angeordneten Ergebnisverbesserung muss noch überprüft werden.

Ich bitte um Vervollständigung und Überprüfung der eingegebenen Daten und der Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen der Haushaltssicherungskonzepte der letzten drei Haushaltsjahre um mit Inkrafttreten der Richtlinie keinen Zeitverzug bei der Antragstellung in Kauf nehmen zu müssen. Der Entwurf der Richtlinie sieht eine Frist zur Vorlage bis zum 01. September vor. Ich bitte zu beachten, dass die Gewährung der Zuweisung im Rahmen der nach § 25 Absatz 1 für Sonderzuweisungen im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt und sich die Reihenfolge nach dem Antragseingang richtet.

Haushaltsjahr 2020

Entsprechend der Haushaltssatzung 2020 ist davon auszugehen, dass sich die finanzielle Situation auch mit Abschluss des Haushaltsjahres nicht signifikant verändert.

Die Voraussetzung der Antragsstellung 2020 dürfte größtenteils denen der geschilderten Antragsstellung für das Haushaltsjahr 2019 entsprechen.
Eine wesentliche Veränderung ist jedoch die Höhe der Hebesätze.
Ab dem Haushaltsjahr 2020 müssen die gesetzlichen Vorgaben aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 FAG M-V erfüllt werden.
Das bedeute, dass die Gemeinde die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsjahr so festsetzten muss, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz liegen. Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden.

Anhand der momentanen Beschlusslage stellt sich die Situation der Gemeinde Bad Kleinen wie folgt dar:

Vergleichstabelle Realsteuern mit gewogenen Hebesätzen 2018+20				
	Betrag	Hebesatz in %	20 Punkte über dem gewogenen Satz	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	23.100	350	343	**462**
Grundsteuer B	392.300	400	404	**-3.923**
Gewerbesteuer	615.000	380	359	**33.987**
			Summe:	**30.526**

Mit den beschlossenen Hebesätzen für das Haushaltsjahr 2020 würde die Gemeinde oberhalb der für die Förderung notwendigen Festsetzungen liegen. Die Voraussetzung für eine Antragstellung würde hinsichtlich dieser Voraussetzung erfüllt werden.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Gemeinde bei einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit verpflichtet ist, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme, unverzügliche alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Vgl.§ 17 a Abs. 1 GemHVO-Doppik. In diesem Zusammenhang möchte ich auch ausdrücklich auf die Erläuterung zu § 17 a in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik hinweisen.

Ich möchte nochmals betonen, dass der Gemeinde mit den Mitteln des FAG und den eigenen Maßnahmen jetzt die Möglichkeit gegeben wird, langfristig den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen.

Rücklagenentnahme im zulässigen Umfang

Auf Grund der mit der Doppik-Erleichterungsverordnung umfänglich erweiterten genehmigungsfreien Entnahmemöglichkeiten nach § 18 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, die jeweils im letzten noch offenen Jahresabschluss nachgeholt werden können, ist bei der Prüfung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen aufgefallen, dass die Entnahmen noch nicht im rechtmäßig eröffneten Rahmen erfolgt sind.

Auf Grund der mir zur Verfügung stehenden Unterlagen ist eine tiefgehende Prüfung der möglichen Rücklagenentnahmen nicht möglich. Ich möchte jedoch insbesondere auf die Möglichkeiten des § 18 Abs. 4 und 5 der GemHVO-Doppik hinweisen.

Die Änderungen bzw. Erweiterungen des Absatzes 4 eröffnet die Möglichkeit, einen abschreibungsbedingten Fehlbetrag (alt. Jahresfehlbetrag) durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Zuweisungen zu decken. Bisher konnte zwar der jahresbezogene Fehlbetrag, nicht aber der vollständige Fehlbetrag (inkl. Vorträge) gedeckt werden. Ich bitte um Überprüfung ob hier entgegen der mir vorliegenden Unterlagen (keine zweckgebundenen Rücklage aus investiven gebundenen Zuweisungen), noch eine Möglichkeit der Entnahme besteht.

Um die durch den Start in die Doppik bedingten Disparitäten zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt zu „bereinigen", wurde eine neue genehmigungsfreie Entnahmemöglichkeit aus der allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe des zum 01. Januar 2012 bestehenden positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen geschaffen (§ 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik).

Dieser beträgt bei der Gemeinde Bad Kleinen 48.838 €. Die Entnahme sollte erfolgen um die negativen Vorträge im Ergebnishaushalt zu verringern.
Ich bitte auch hier um eine verbindliche Stellungnahme zum Ergebnis Ihrer eigenen Prüfung.

Für eventuelle Rückfragen oder weitergehende Erläuterungen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.
Um die Herreichung des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird gebeten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag

Siegerth

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2020					Bad Kleinen	
Vorbericht		Haushaltsplan		Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	☑
Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung	☑	Ergebnishaushalt (M. 6)	☑	Übersicht produktbezo-genen Finanzdaten (M. 11)	☑	
Ertr./Aufwend. (M. 6a)	☑	Finanzhaushalt (M. 7)	☑			Beschlussdatum:
Änderung d. Rückstellungen (M. 4b)	☑	TeilergebnisHH (M. 8)	☑	Bilanz (M. 15) / (M. 22)	☑	26.02.2020
Übersicht Verbindlk. (M. 4a)	☑	Übersicht Finanzdaten der TH (M.8)	☑	Stellenplan	☑	Beschluss-Nr.
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	☑	maßnahmenbezo-gene Investions-übersicht (M. 10a)	☑	Haushaltssicherungskonzept	☑	2020-2273
Übersicht VE (M. 3)	☑	Investitionsprogramm (M. 10b)	☑	RUBIKON	☑	
				Wirtschaftspläne (JA der EB)	☑	

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl EW (Stand 31.12.2018)	3.570	3.588	3.615	Planung		
Ergebnishaushalt						
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 11 EHH)	6.432.767	6.519.400	6.561.400	6.527.200	6.550.000	6.547.200
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 21 EHH)	6.578.928	7.387.100	7.313.200	7.040.600	6.977.600	6.962.700
außerordentliche Erträge (Nr. 23 EHH)	0	0	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen (Nr. 24 EHH)	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-146.161	-867.700	-751.800	-513.400	-427.600	-415.500
Einstellung/Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 21 u. 22 EHH)	393.623	272.500	260.300	260.300	260.300	260.300
Einstellung/ Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.23 u. 24 EHH)	0	0	0	0	0	0
Entnahme aus sonstigen zweckgeb. Ergebnisrücklagen (Nr. 30 EHH)	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	247.462	-595.200	-491.500	-253.100	-167.300	-155.200
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr (Nr. 32 EHH)	-752.108	-504.646	-1.099.846	-1.591.346	-1.844.446	-2.011.746
Ausgleich Ergebnishaushalt	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**
Abschreibungen	581.782	574.800	579.600	561.400	533.100	517.700
Auflösung SOPO	203.511	205.400	210.100	205.700	195.200	194.700
Antei der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in %	0,00%	62,06%	75,18%	140,54%	201,97%	208,12%
Finanzhaushalt						
ordentliche Einzahlungen (Nr. 10 FHH)	5.540.182	5.573.900	6.337.700	6.327.200	6.360.400	6.358.100
ordentliche Auszahlungen (Nr. 18 FHH)	5.388.210	6.067.000	6.723.500	6.464.500	6.429.500	6.430.300
außerordentliche Einzahlungen (Nr. 20 FHH)	0	0	0	0	0	0
außerordentliche Auszahlungen (Nr. 21 FHH)	0	0	0	0	0	0
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	151.971	-493.100	-385.800	-137.300	-69.100	-72.200
Saldo Investitionstätigkeit	202.935	-48.700	-116.600	50.300	200.300	217.300
Saldo der laufenden Ein-und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4 Spalte 3)	-1.323.416	-1.375.119	-1.712.039	-2.299.739	-2.584.639	-2.756.039
Saldo der laufenden Ein-und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres (Muster 5b Zeile 8 Spalte 3)	-1.375.119	-1.712.039	-2.299.739	-2.584.639	-2.756.039	-2.925.339
Ausgleich Finanzhaushalt	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**
Finzmittelüberschuss/Finanz-mittelfehlbedarf	354.906	-541.800	-502.400	-87.000	131.200	145.100
Saldo Investitionskredite (Nr. 44 FHH)	-203.674	-214.600	-201.900	-147.600	-102.300	-97.100
Saldo durchlaufende Gelder (Nr . 45 FHH)	27.520	0	0	0	0	0

Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr.46)	178.752	-756.400	-704.300	-234.600	28.900	48.000
Tilgung	203.674	214.600	201.900	147.600	102.300	97.100
Plausibilität des Finanzhaushaltes	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel
Haushaltsausgleich	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ	3.482.769	2.989.353	3.769.068			
Investition	2.342.702	2.139.909	1.938.009			
Sicherung der Zahlungsfähigkeit	943.100	664.789	1.831.059			
sonstige Verbindlichkeiten	196.967	184.655	0			
bereinigte Verschuldung	2.342.702	2.139.909	1.938.009			
Schulden pro Einwohner	656	596	536			
durchschn. rechner. Tilgungszeit	12	10	10	0	0	0
im HHJ gepl. Kreditaufnahme	0	0	0	0	0	0
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Satzung)	2.700.000	3.000.000	3.000.000	Stand	Eigenkapital	
genehmigungspflichtig	48,7%	53,8%	47,3%			
Verpflichtungsermächtigung	0	60.000	0	zum 31.12.2020	17.960.065	
Bürgschaften	3.839.271	3.569.484	3.110.975			
Rubikon						

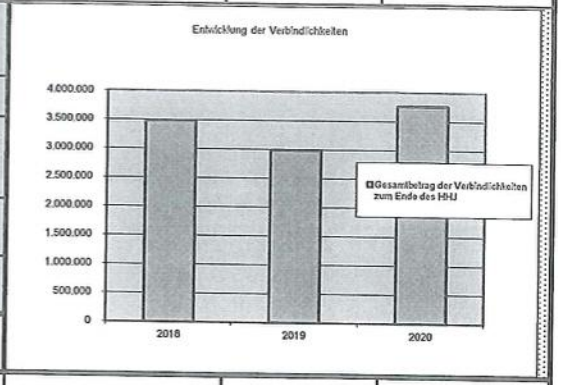

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2020

	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2019 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	23.100	350	323	1.782
Grundsteuer B	392.300	400	427	-26.480
Gewerbesteuer	615.000	380	381	-1.618
			Summe:	**-26.317**

	EStG	Ust	Amts-umlage	Kreisumlage	SZW	ISP
Muster 6 a	1.058.300	99.600	523.200	1.362.700	1.454.700	260.300
Daten aus FAG	1.058.392	98.816	523.120	1.293.837	1.454.768	260.398
Differenz	**92**	**-784**	**80**	**68.863**	**68**	**98**
ertragsseitige Veränderung		**-526**	**aufwandsseitige Veränderung**		**68.943**	
Veränderung gesamt		**68.417**	Berücksichtigung der Differenz im Rahmen der Anordnung der Ergebnisverbesserung			

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen

Maßnahme /Produkt	Eigenanteil Ergebnishaushalt		Eigenanteil Finanzhaushalt	
	Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
Produktgruppe 2	1.700	68.700	1.700	67.500
Produktgruppe3	1.000	30.900	1.100	48.700
Produktgruppe 4	6.600	11.600	2.300	5.300
Produktgruppe 5	18.900	212.100	2.100	177.700
gesamt	28.200	323.300	7.200	299.200
Eigenanteil gesamt		397.000		408.400

Vergleichstabelle Realsteuern mit gewogenen Hebesätzen 2018+20				
	Betrag	Hebesatz in %	20 Punkte über dem gewogenen Satz	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	23.100	350	343	462
Grundsteuer B	392.300	400	404	-3.923
Gewerbesteuer	615.000	380	359	33.987
			Summe:	**30.526**

Gemeinde Bad Kleinen

Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindesten 94.800 €, der Haushaltssatzung 2020

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wurde durch die Rechtsaufsicht angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Aufwendungen

	HH-Ansatz 2020	verminderter Aufwand	Differenz Höhe d. Haushaltssperre	Bemerkung
Kreisumlage Produktkonto 61100.5442100	1.362.700 €	1.293.900 €	- 68.800 €	**Haushaltssperre** (Minderaufwand aufgrund Senkung Umlagesatz)
Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze Produktkonto 54100.5233800	120.000 €	109.700 €	- 10.300 €	**Haushaltssperre**
KITA - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen... Produktkonte 36502.5231000	60.000 €	50.000 €	- 10.000 €	**Haushaltssperre** (Aufwendungen für die Vorbereitung und Anbindung eines Sanitärcontainers-Realisierung im vollen Umfang, für 2020 ungewiss)
Heimatpflege - Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel (1. Mai) Produktkonto 28100.5249100	700 €	0 €	- 700 €	**Haushaltssperre** (Ausfall der Veranstaltung)
Liegenschaften - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen Produktkonto 11402.5231000	5.500 €	500 €	- 5.000 €	**Haushaltssperre** (in Vorjahren nicht voll benötigte Mittel)
Minderaufwendungen			- 94.800 €	

Gesamt:

Mehrerträge/Mehreinzahlungen	0 €
Minderaufwendungen/Minderauszahlungen	94.800 €
Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ord. und außerord. Ein- und Auszahlungen um	94.800 €

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen ist am 22.04.2020 veröffentlicht worden.
Der Bürgermeister, Herr Wölm, verfügt mit Wirkung vom 05.05.2020, zu den oben aufgeführten Aufwandskonten und den dazugehörenden Finanzkonten eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 94.800 €.

Bad Kleinen, den 05.05.2020

GEMEINDE BAD KLEINEN · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG · 1

Wölm
Bürgermeister